



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 9. Dezember 2011 (12.12)
(OR. en)**

18241/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0129 (COD)**

**DROIPEN 154
JUSTCIV 349
ENFOPOL 460
DATAPROTECT 150
SOC 1086
FREMP 113
CODEC 2348**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 18096/11 DROIPEN 151 JUSTCIV 345 ENFOPOL 457 DATAPROTECT 147 SOC
1047 FREMP 111 CODEC 2308

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Min-
deststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die
Opferhilfe

Die Kommission hat den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe am 18. Mai 2011 vorgelegt. Die Richtlinie soll die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹ ändern und ergänzen.

Auf seiner Tagung vom 2. Dezember 2011 hat der AStV drei noch offene Fragen betreffend den verfügbaren Teil erörtert und den Ansatz des Vorsitzes bestätigt. Das vorliegende Dokument trägt den Beratungsergebnissen der Sitzung der JI-Referenten vom 7. Dezember 2011 Rechnung, in der die Artikel 5, 7, 10, 13, 14, 20, 22, 24, 25 und 27 zusammen mit den entsprechenden Erwägungsgründen (9b), (11a), (11d), (11e), (12a), (12b), (15), (16b), (24) und (26) gesondert geprüft wurden.

¹ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

Die Gruppe "Materielles Strafrecht" hat den Vorschlag an 13 Sitzungstagen erörtert, und zwar am 12./13. Juli, am 1./2. September, am 4./5. und 19./20. Oktober sowie am 15./16. und 28.-30. November 2011, wobei sie ihre sechste Lesung der Artikel abschloss. Die Erwägungsgründe wurden insoweit erörtert, als dies ein Einvernehmen über den verfügbaren Teil der Richtlinie erleichtern würde. Darüber hinaus hatte der CATS am 18. Mai eine erste Aussprache über den Vorschlag; eine zweite Aussprache folgte am 7. Oktober und eine dritte Aussprache am 25. November 2011. Der Schutz von Opfern von Straftaten stand auch auf der Tagesordnung für die informelle Tagung des JI-Rates am 17./18. Juli in Sopot (Polen) und die Tagung des JI-Rates am 28. Oktober, auf der eine Orientierungsaussprache geführt wurde.

Wie bereits früher ausgeführt, strebt der Vorsitz eine ausgewogene Richtlinie an, die sowohl den Bedürfnissen der Opfer als auch dem Erfordernis, einen reibungslosen Verfahrensablauf zu wahren und die finanziellen Erwägungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, Rechnung trägt.

Sowohl IE als auch UK haben beschlossen, sich an der Maßnahme zu beteiligen.

Zu dem Wortlaut des Richtlinienvorschlags haben einige Delegationen Parlamentsvorbehalte eingelegt.

Änderungen gegenüber dem Vordokument (18096/11) sind gekennzeichnet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission noch an einigen – in den Fussnoten wiedergegebenen – Vorbehalten zu den Änderungen festhält, die der Rat im Hinblick auf die künftigen Beratungen mit dem Europäischen Parlament vorgenommen hat.

Der Vorsitz ersucht die Delegationen, die noch Vorbehalte aufrechterhalten, diese zurückzuziehen, und er ersucht den AStV/Rat, eine allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln zu vereinbaren. Der Vorsitz betont, dass der beigefügte Text als Kompromisspaket zu sehen ist, mit dem der Text im Gesetzgebungsverfahren weiter vorangebracht werden soll. Ferner ersucht der Vorsitz den Rat, zur Kenntnis zu nehmen, dass dieser Text zusammen mit dem Text derjenigen Erwägungsgründe, über die noch eine Vereinbarung zu erzielen ist, für den künftigen Vorsitz eine ausreichende Grundlage für die Aufnahme der Beratungen mit dem Europäischen Parlament darstellen wird.

Die noch nicht erörterten Erwägungsgründe werden von der Gruppe am 9./10. Januar 2012 geprüft.

Vorschlag

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln; Eckpfeiler dieses Raums ist der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.
- (2) Die Europäische Union misst dem Schutz von Opfern von Straftaten und der Einführung von Mindeststandards große Bedeutung bei und hat zu diesem Zweck den Rahmenbeschluss 2001/221/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung von Opfern im Strafverfahren erlassen. Im Stockholmer Programm, das der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 angenommen hat, wurden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert zu prüfen, wie die Rechtsvorschriften und die praktischen Unterstützungsmaßnahmen für den Opferschutz verbessert werden können.
- (3) In seiner Entschließung vom 26. November 2009 zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen forderte das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, ihre einzelstaatlichen Gesetze und Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen zu verbessern und Schritte gegen die Ursachen der Gewalt gegen Frauen zu ergreifen, nicht zuletzt mittels vorbeugender Maßnahmen; die Europäische Union wurde aufgefordert, das Recht auf Beistand und Unterstützung für alle Opfer von Gewalt zu gewährleisten.
- (4) Artikel 82 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht die Festlegung von in den Mitgliedstaaten anwendbaren Mindestvorschriften zur Erleichterung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen und der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen mit grenzüberschreitender Dimension vor. Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c nennt "die Rechte der Opfer von Straftaten" als einen der Bereiche, in denen Mindestvorschriften festgelegt werden können.

- (5) Durch eine Straftat wird nicht nur das Opfer in seinen individuellen Rechten verletzt, sondern die Gesellschaft insgesamt. Opfer sollten als solche anerkannt werden und der Umgang mit ihnen in Behörden, Opferhilfsdiensten oder in Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren sollte respektvoll, sensibel und professionell sein, wobei der persönlichen Situation und den unmittelbaren Bedürfnissen des Opfers, seinem Alter, seinem Geschlecht, einer Behinderung und seiner Reife Rechnung zu tragen ist und seine körperliche, geistige und moralische Integrität zu achten sind. Das Opfer sollte vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung und Einschüchterung geschützt werden, die nötige Unterstützung zur Bewältigung der Tatfolgen und ausreichenden Rechtsschutz erhalten.
- (6) Diese Richtlinie soll die Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI ändern und ergänzen. Da es sich um sehr zahlreiche und wesentliche Änderungen handelt, sollte der Rahmenbeschluss aus Klarheitsgründen vollständig ersetzt werden.
- (7) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie soll insbesondere das Recht auf Achtung der Würde des Menschen, das Recht auf Leben, körperliche und geistige Unversehrtheit, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Eigentum, die Rechte des Kindes, älterer Menschen und von Menschen mit Behinderung und das Recht auf ein faires Verfahren stärken.
- (8) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt. Die Mitgliedstaaten können die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte noch weiter stärken, um ein höheres Schutzniveau vorzusehen.
- (8a) Die Rechte, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, berühren nicht die Rechte des Straftäters. Die Verwendung des Begriffs "Straftäter" erfolgt unbeschadet der Unschuldsvermutung, wenn dabei auf Phasen vor einem möglichen Schuldeingeständnis oder der Verurteilung Bezug genommen wird. Sie schließt jedoch auch die Phase ein, in der eine Person wegen der Begehung einer Straftat verurteilt worden ist.

- (8b) Diese Richtlinie gilt für Straftaten, die in der Europäischen Union begangen wurden, und für Strafverfahren, die in der Union geführt werden. Für die Opfer von in Drittländern begangenen Straftaten begründet sie nur Rechte im Zusammenhang mit den Strafverfahren, die in der Union geführt werden. Durch Anzeigen, die bei Behörden außerhalb der Union wie etwa Botschaften erstattet wurden, werden die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen nicht wirksam.**
- (9) Eine Person sollte unabhängig davon, ob der **Straftäter** ermittelt, gefasst, verfolgt oder verurteilt wurde und ob ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem **Straftäter** und der betroffenen Person besteht, als Opfer betrachtet werden. Auch die Familienangehörigen der Opfer können durch die Straftat einen Schaden erleiden, vor allem die Hinterbliebenen eines ums Leben gekommenen Opfers, und haben ein berechtigtes Interesse am Strafverfahren. Daher sollten die Schutzmaßnahmen dieser Richtlinie auch diesen indirekten Opfern zugute kommen. **Bei Kindern sollte der Träger der elterlichen Verantwortung/[gesetzlicher Vormund] die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte im Namen des Kindes wahrnehmen dürfen. Diese Richtlinie lässt innerstaatliche Verwaltungsverfahren und Formalitäten, mit denen bestätigt wird, dass eine Person als Opfer gilt, unberührt.**
- (9a) Ob das Opfer Informationen wünscht oder nicht oder die Entgegennahme von Informationen ablehnt, sollte für die zuständige Behörde verbindlich sein, es sei denn, dass die Informationen wegen des Rechts des Opfers auf aktive Teilnahme am Strafverfahren erteilt werden müssen. Informationen sollten bereitgestellt werden, wenn das Opfer der zuständigen Behörde seine aktuelle Postanschrift mitgeteilt hat.

- (9b) Die Opfer werden – sofern sie einen entsprechenden Wunsch geäußert haben – zumindest in den Fällen, in denen für sie eine Gefahr bestehen kann bzw. das Risiko einer Schädigung festgestellt wurde, von der Freilassung oder der Flucht des Straftäters in Kenntnis gesetzt, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Inkenntnissetzung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt. Bei der Bezugnahme auf ein "festgestelltes Risiko einer Schädigung des Opfers" sollten Faktoren wie die Schwere oder die Art der Straftat zugrunde gelegt werden. Sie sollte daher nicht in Situationen zum Tragen kommen, in denen geringfügige Straftaten begangen wurden und daher nur eine geringe Möglichkeit besteht, dass das Opfer eine Schädigung erfährt.⁴
- (10) Die Opfer sollten ausreichend informiert werden und eine respektvolle Behandlung erfahren, so dass sie in Kenntnis der Sachlage über ihre Beteiligung am Verfahren entscheiden können. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des Opfers über den Stand des Verfahrens. Dies gilt auch für Informationen, die dem Opfer entscheiden helfen, ob es die Überprüfung der Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, beantragen soll. Sofern keine besonderen Festlegungen getroffen wurden, können die Informationen dem Opfer mündlich oder schriftlich – auch auf elektronischem Weg – erteilt werden.
- (10a) **Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet sein, Informationen bereitzustellen, wenn eine Verbreitung dieser Informationen die Rechtspflege beeinträchtigen würde/einer bestimmten Rechtssache oder der nationalen Sicherheit schaden könnte.**
- (10b) Die beteiligten zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass die Opfer, die dies wünschen, je nach Stand des Falles Kontaktangaben für den Fall betreffende Mitteilungen erhalten.

⁴ **Die Kommission hat einen Vorbehalt zu diesem Satz eingelegt.**

(10c) Die Funktion des Opfers in der Strafrechtspflege ist im Einklang mit dem jeweiligen nationalen System von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Ob das Opfer in einem Strafverfahren eine Funktion hat, wird von einem der folgenden Kriterien bestimmt:

- im nationalen System ist die Rechtsstellung als Partei im Strafverfahren vorgesehen;
- das Opfer ist gesetzlich zur aktiven Teilnahme am Strafverfahren – z.B. als Zeuge – verpflichtet oder wird dazu aufgefordert; oder
- das Opfer hat nach einzelstaatlichem Recht einen Rechtsanspruch auf aktive Teilnahme am Strafverfahren und will diesen Anspruch wahrnehmen, wenn im nationalen System die Rechtsstellung als Partei im Strafverfahren nicht vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welches dieser Kriterien anzuwenden ist, um den Anwendungsbereich der Rechte nach dieser Richtlinie zu bestimmen.

(11) Die Behörden, Opferhilfsdienste und für den Täter-Opfer-Ausgleich zuständigen Stellen sollten Informationen und Ratschläge auf verschiedenen Kommunikationswegen und auf eine Weise erteilen, die gewährleistet, dass das Opfer die Information versteht. **Diese Informationen und Ratschläge sollten in einfacher und verständlicher Sprache erteilt werden.** Ebenso sollte sichergestellt werden, dass sich das Opfer im Verfahren verständlich machen kann. Dabei sind die Kenntnisse des Opfers der Sprache, in der Informationen erteilt werden, sein Alter, seine Reife, seine intellektuellen und emotionalen Fähigkeiten, seine Lese- und Schreibfähigkeit und eine etwaige geistige oder körperliche Behinderung wie Seh- oder Hörprobleme zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte auf Kommunikationsschwierigkeiten des Opfers in Strafverfahren Rücksicht genommen werden.

- (11a) Bei der Aussage über die Straftat sollten Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, **in die Lage versetzt werden**, die Aussage über die Straftat in einer Sprache zu machen, die sie verstehen. Diese Opfer sollten darüber hinaus über das Recht auf Dolmetschleistungen und das Recht auf Informationen, die sie in die Lage versetzen, aktiv am Strafverfahren teilzunehmen, unterrichtet werden. Die Unterrichtung über diese Rechte sollte in **einfacher und leicht verständlicher Sprache** erfolgen.⁵
- (11b) Der Anspruch des Opfers auf rechtliches Gehör sollte ferner als gewährt gelten, wenn das Opfer schriftlich Erklärungen oder Erläuterungen formuliert hat.
- (11c) Eine Entscheidung über die Beendigung eines Verfahrens sollte/würde auch die Fälle abdecken, in denen der Staatsanwalt entscheidet, die Anklage zurückzuziehen oder das Verfahren einzustellen.
- (11d) Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, die zu einer außergerichtlichen **Regelung** und damit zu einer Beendigung des Verfahrens führt, sollte ein Opfer nur dann von dem Recht auf Überprüfung der Entscheidung der Staatsanwaltschaft, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, ausschließen, wenn mit der **Regelung** eine Verwarnung oder eine Verpflichtung einhergeht.
- (11e) Die Bezugnahme auf eine "Entscheidung" im Zusammenhang mit dem Recht auf Information und auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen sollte lediglich als eine Bezugnahme auf den Schuldspruch oder eine Beendigung des Strafverfahrens auf andere Weise gelten. Die Gründe für die Entscheidung können dem Opfer entweder durch eine Ausfertigung des Schriftstücks, in dem die Entscheidung wiedergegeben ist, oder durch eine kurze Zusammenfassung der Gründe mitgeteilt werden.

⁵ **Zwei Delegationen haben einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.**

- (12) Dem Recht kann nur dann Geltung verschafft werden, wenn das Opfer die Umstände der Tat genau erklären und eine Aussage machen kann, die die zuständigen Behörden verstehen können. Gleichmaßen wichtig ist der respektvolle Umgang mit dem Opfer und die Gewährleistung, dass dieses seine Rechte wahrnehmen kann. Daher sollten während der Vernehmung des Opfers und für dessen **aktive** Teilnahme am Gerichtsverfahren stets kostenlose Dolmetschdienste zur Verfügung stehen. In anderen Phasen des Strafverfahrens kann der Bedarf einer Verdolmetschung und Übersetzung von spezifischen Aspekten, der Stellung des Opfers und seiner Verfahrensbeteiligung sowie von besonderen Rechten abhängen, die das Opfer genießt. Daher muss in diesen Fällen nur dann für eine Verdolmetschung und Übersetzung gesorgt werden, wenn das Opfer für die Wahrnehmung seiner Rechte darauf angewiesen ist.
- (12a) Den Opfern sollten durch die Teilnahme am Strafverfahren keine Kosten entstehen. Ihre Teilnahme sollte jedoch keine unnötigen Kosten verursachen. Die Mitgliedstaaten müssen nur die notwendigen Kosten erstatten. Die Mitgliedstaaten können im einzelstaatlichen Recht Zahlungsbedingungen vorschreiben, wie etwa Fristen für die Beantragung der Erstattung, Standardsätze für Aufenthalts- und Reisekosten und tägliche Höchstbeträge für den Ersatz des Verdienstausfalls. **Der Anspruch auf Kostenerstattung in einem Strafverfahren sollte nicht für Fälle gelten, in denen ein Opfer eine Aussage zu einer Straftat macht.** Für die Kosten muss nur insoweit aufgekomen werden, als das Opfer verpflichtet war oder von den zuständigen Behörden aufgefordert wurde, **anwesend zu sein und** aktiv an dem Strafverfahren teilzunehmen.⁶
- (12b) Im Rahmen von Strafverfahren sichergestellte Eigentumswerte, die für eine Rückgabe in Frage kommen, sollten dem Opfer der Straftat so schnell wie möglich zurückgegeben werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände wie eine Streitigkeit hinsichtlich des Eigentums oder Besitzes vor oder die Eigentumswerte an sich sind unrechtmäßig. Die Rückgabe der Eigentumswerte sollte unbeschadet ihrer rechtmäßigen Einbehaltung für die Zwecke eines anderen Strafverfahrens erfolgen.

⁶ **Zwei Delegationen und die Kommission haben Prüfungsvorbehalte eingelegt.**

- (13) Vom Zeitpunkt der Straftat an, während des Strafverfahrens wie auch nach dem Verfahren sollte dem Opfer die Hilfe gewährt werden, die es braucht und **auf die es nach dieser Richtlinie Anspruch hat. Sobald die Behörden Kenntnis von dem Opfer haben, sollte dieses Unterstützung und Hilfe erhalten.** Hilfe sollte auf verschiedene Art und Weise ohne unnötige Formalitäten geleistet werden und an möglichst vielen Orten zur Verfügung stehen, so dass alle Opfer darauf zurückgreifen können. Bestimmte Opfergruppen wie Opfer sexueller Gewalt **und des Menschenhandels**, sexistischer oder durch Rassenhass motivierter Straftaten oder anderer Vorurteils kriminalität sowie Terrorismusopfer benötigen gegebenenfalls wegen der besonderen Merkmale des Verbrechens, dem sie zum Opfer gefallen sind, den Beistand spezieller Betreuungsdienste.
- (14) Zwar sollte die Leistung der Opferhilfe nicht davon abhängig sein, ob das Opfer die Straftat bei einer zuständigen Behörde, wie der Polizei, angezeigt hat, doch sind diese Behörden oft am besten in der Lage, die Opfer über die Hilfsmöglichkeiten zu informieren. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Opfer an Opferhilfsdienste vermittelt werden, und für den Schutz der Opferdaten sorgen.
- (14a) Hat das Opfer das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, verlassen, so sollte dieser Mitgliedstaat nicht mehr verpflichtet sein, ihm Hilfe, Unterstützung und Schutz zu gewähren. Wird das Ermittlungs- oder Strafverfahren von einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Straftat begangen wurde, geführt, so sollte es Sache dieses Mitgliedstaats sein, dem Opfer im erforderlichen Umfang Hilfe, Unterstützung und Schutz zu gewähren.**

- (15) **Das Recht, eine Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung überprüfen zu lassen, betrifft Entscheidungen, die von Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern oder von Strafverfolgungsbehörden wie Polizeibeamten erlassen wurden, nicht aber gerichtliche Entscheidungen.** Die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung sollte von einer anderen Person oder Behörde vorgenommen werden als derjenigen, die die Entscheidung getroffen hat, **es sei denn, dass die ursprüngliche Entscheidung von der obersten Strafverfolgungsbehörde erlassen wurde, deren Entscheidung keiner Überprüfung unterzogen werden kann; in diesem Fall kann die Überprüfung von derselben Behörde vorgenommen werden. Das Recht, eine Entscheidung über den Verzicht auf eine Strafverfolgung überprüfen zu lassen, betrifft nicht Sonderverfahren wie Verfahren gegen Parlaments- oder Regierungsmitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes.**
- (16) Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren, darunter die Mediation zwischen Straftäter und Opfer, Familienkonferenzen und Schlichtungskreise, können für das Opfer sehr hilfreich sein, doch bedarf es Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Viktimisierung. Bei solchen Verfahren sollten daher die Interessen und Belange des Opfers in den Mittelpunkt gestellt, eine Schädigung des Opfers wiedergutmacht und eine weitere Schädigung vermieden werden. Faktoren wie ein ungleiches Kräfteverhältnis sowie Alter, Reife oder geistige Fähigkeiten des Opfers, die seine Fähigkeit zur Entscheidung in Kenntnis der Sachlage begrenzen oder vermindern oder ein für das Opfer positives Ergebnis verhindern könnten, sind bei der Wahl des Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens und im Verfahren selbst in Betracht zu ziehen. Zwar sollten, soweit nicht von den Betroffenen anders vereinbart, private Verfahren im Allgemeinen vertraulich sein, doch könnte es im öffentlichen Interesse erforderlich sein, bestimmte Umstände wie Drohungen, die während des Verfahrens geäußert wurden, bekanntzumachen.

- (16a) Das Risiko einer weiteren Viktimisierung entweder durch den Straftäter oder infolge der Teilnahme am Strafverfahren sollte vermindert werden, indem während des Verfahrens auf Koordinierung Wert gelegt und dadurch sichergestellt wird, dass die Opfer respektvoll behandelt werden und Vertrauen in die Behörden fassen können. Interaktionen mit den Behörden sollten dem Opfer so leicht wie möglich gemacht werden, unnötige Interaktionen sollten möglichst vermieden werden, indem Gespräche beispielsweise auf Video aufgezeichnet werden, die dann im Gerichtsverfahren verwendet werden können. Den Angehörigen der Rechtsberufe sollte ein möglichst breites Spektrum an Maßnahmen zur Verfügung stehen, um dem Opfer seelische Belastungen im Gerichtsverfahren insbesondere wegen des Sichtkontakts zum Straftäter, zu seiner Familie, seinem Umfeld oder zum Publikum zu ersparen. Aus diesem Grund werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, gegebenenfalls mittels realisierbarer und praktischer Maßnahmen in den Gerichtsgebäuden getrennte Eingänge, Wartezonen usw. für Opfer einzurichten.
- (16b) Schutz der Privatsphäre des Opfers kann ein wichtiges Mittel zur Vermeidung einer weiteren Viktimisierung sein und durch eine Vielfalt von Maßnahmen erreicht werden, unter anderem durch die Zurückhaltung oder nur begrenzte Preisgabe von Informationen zur Identität und zum Aufenthalt des Betroffenen. Ein solcher Schutz, insbesondere die Geheimhaltung des Namens, ist bei minderjährigen Opfern besonders wichtig. **Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Rechts der Opfer und ihrer Familienangehörigen am eigenen Bild sollten stets mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention betreffend das Recht auf ein faires Verfahren im Einklang stehen.**
- (17) Die in dieser Richtlinie enthaltene Verpflichtung zur Übermittlung von Anzeigen sollte die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zur Klageerhebung nicht beeinträchtigen und lässt die Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten, die im Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren⁷ festgelegt sind, unberührt.

⁷ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42.

- (18) Bestimmte Opfer laufen in besonderem Maße Gefahr, einer sekundären und wiederholten Viktimisierung und Einschüchterung durch den Straftäter oder sein Umfeld ausgesetzt zu werden. Die dadurch bedingte besondere Schutzbedürftigkeit kann aufgrund der persönlichen Merkmale des Opfers oder des Wesens oder der Art der Straftat relativ zuverlässig bestimmt werden. Kinder sollten stets als schutzbedürftig gelten. Bei schutzbedürftigen Opfern ist das Risiko einer weiteren Viktimisierung besonders groß; für sie bedarf es besonderer Schutzmaßnahmen. Nur in Ausnahmefällen, wenn beispielsweise die Grundrechte des Angeklagten oder Tatverdächtigen zu berücksichtigen sind oder wenn das Opfer dies wünscht, sollten solche Schutzmaßnahmen eingeschränkt werden. Rechte von Opfern von Menschenhandel oder sexuellem Missbrauch von Kindern, sexueller Ausbeutung und Kinderpornografie oder von Terrorismusopfern, für die es in anderen bereits verabschiedeten oder in der Verhandlungsphase befindlichen Rechtsakten bereits spezielle Regeln gibt, werden nicht in dieser Richtlinie behandelt.
- (19) Jede Person kann aufgrund ihrer persönlichen Merkmale und der Straftat besonders schutzbedürftig sein. Eine solche besondere Schutzbedürftigkeit lässt sich nur anhand einer individuellen Begutachtung, die diejenigen, die Schutzmaßnahmen empfehlen können, möglichst frühzeitig vornehmen sollten, wirksam feststellen. Bei der Begutachtung sind Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, ethnische Zugehörigkeit, Rasse, Religion, sexuelle Ausrichtung, Gesundheitszustand, Behinderungen, Kommunikationsschwierigkeiten, Beziehung zu dem oder Abhängigkeit vom Tatverdächtigen oder Angeklagten, vorherige Konfrontation mit einer Straftat, Wesen oder Art der Straftat wie organisierte Kriminalität, Terrorismus oder Vorurteilskriminalität sowie der Ausländerstatus des Opfers zu berücksichtigen. Bei Terrorismusopfern ist die Begutachtung besonders wichtig, weil die Straftaten sehr unterschiedlich sein können, angefangen von großen Terroranschlägen bis hin zu Attentaten auf Einzelpersonen.
- (20) Opfer, deren besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde, sollten während des Strafverfahrens angemessen geschützt werden. Art und Umfang solcher Maßnahmen sollten durch die individuelle Begutachtung, in Gesprächen mit dem Opfer und nach den Bestimmungen über den Ermessensspielraum der Gerichte im Einzelnen festgelegt werden. Die Bedenken und Befürchtungen des Opfers, was das Verfahren anbelangt, sollten bei der Feststellung, ob besondere Maßnahmen für das Opfer erforderlich sind, ausschlaggebend sein.

- (21) Bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie muss das Wohl des Kindes entsprechend der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 eine vorrangige Erwägung sein.
- (22) Bei der Anwendung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Menschen mit Behinderung gemäß der VN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Bestimmungen der Konvention über die gleiche Anerkennung vor dem Recht, den gleichberechtigten Zugang zur Justiz, das Recht auf Zugang zu Informationen und die Zugänglichkeit von Gebäuden sowie über Freiheit von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und von Gewalt und Missbrauch gleichermaßen wie andere in den Genuss aller Rechte dieser Richtlinie kommen.
- (23) Muss nach dieser Richtlinie ein Vormund und/oder Vertreter für einen Minderjährigen bestellt werden, kann eine natürliche oder eine juristische Person, sei es eine Einrichtung oder Behörde, diese Funktion(en) übernehmen.
- (24) Beamte, die voraussichtlich im Strafverfahren mit den Opfern in Kontakt kommen, sollten je nach Art ihrer Kontakte zu den Opfern eine einführende Schulung und Weiterbildungen erhalten, damit sie in der Lage sind zu erkennen, was die Opfer benötigen, und entsprechende Maßnahmen ergreifen können. Dies sollte auch eine angemessene Fachausbildung umfassen. Je nach den jeweiligen Aufgaben, der Art und Intensität des Kontakts mit den Opfern sollte die Schulung folgende Aspekte umfassen: die Folgen der Straftat für die Opfer, das Risiko der Einschüchterung, der wiederholten und sekundären Viktimisierung und die Möglichkeiten zu deren Vermeidung sowie Informationen über die Opferhilfe und deren Bedeutung.
- (25) Die Mitgliedstaaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter anerkannte und aktive Nichtregierungsorganisationen, die sich Verbrechenopfern annehmen, fördern und insbesondere bei der Konzipierung strategischer Initiativen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Ausbildungsprogrammen und Schulungsmaßnahmen sowie bei der Überwachung und Bewertung der Folgen von Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Verbrechenopfern eng mit ihnen zusammenarbeiten.

(26)⁸ Eine systematische und angemessene Datenerhebung wird als wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Politikgestaltung auf dem Gebiet der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Rechte von Opfern anerkannt. Relevante statistische Daten können justizielle Daten sein, die von Justiz- und Strafverfolgungsbehörden erfasst wurden, und soweit möglich administrative Daten, die von Gesundheits- und Sozialfürsorgediensten, von Opferhilfe leistenden oder am Täter-Opfer-Ausgleich mitwirkenden öffentlichen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen sowie von anderen Organisationen, die sich Verbrechenopfern annehmen, zusammengestellt wurden. Justizielle Daten können Informationen über angezeigte Straftaten und die Zahl der ermittelten, strafrechtlich verfolgten und abgeurteilten Fälle umfassen. Dienstleistungsbasierte administrative Daten können soweit möglich Daten umfassen, aus denen ersichtlich ist, wie die Opfer die von staatlichen Stellen und von öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen angebotenen Dienste nutzen (z.B. die Zahl der durch die Polizei erfolgten Vermittlungen an Opferhilfsdienste oder die Zahl der Opfer, die Hilfe oder einen Täter-Opfer-Ausgleich beantragen und erhalten bzw. nicht erhalten).

⁸ **Eine Delegation, die von drei weiteren Delegationen unterstützt wurde, schlug vor, einen Erwägungsgrund zur Begründung und Präzisierung von Artikel 27 einzufügen**, der auf dem Erwägungsgrund 44 der Richtlinie zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern beruht: *"(44) Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, auf nationaler oder lokaler Ebene und in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft Mechanismen für die Datensammlung oder Anlaufstellen zu dem Zwecke einzurichten, das Phänomen, Opfer einer Straftat zu sein, zu beobachten und zu bewerten. Um die Ergebnisse von Maßnahmen mit dem Ziel, die Erfahrungen der Opfer mit der Strafrechtspflege zu verbessern, ordnungsgemäß bewerten zu können, sollte die Union ihre Arbeit an Methoden der Datensammlung und sonstigen Methoden weiterentwickeln, um vergleichbare Statistiken erstellen zu können."*

- (27) Da das Ziel der Festlegung gemeinsamer Mindeststandards durch einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten weder auf nationaler noch auf regionaler oder lokaler Ebene hinreichend verwirklicht werden kann, sondern in Anbetracht ihrer Bedeutung und der möglichen Auswirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (28) Die bei der Durchführung dieser Richtlinie zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sollten gemäß dem Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁹, und gemäß den Grundsätzen des Übereinkommens des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, das alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, geschützt werden.
- (29) Diese Richtlinie lässt die Bestimmungen anderer über sie hinausgehender EU-Rechtsakte unberührt, die gezielt die Bedürfnisse schutzbedürftiger Opfer behandeln.
- (30) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.

⁹ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

- (31) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel 1

EINFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es sicherzustellen, dass Opfer von Straftaten im Sinne des Artikels 2 einen angemessenen Schutz und Hilfe erhalten, sich am Strafverfahren beteiligen können, anerkannt werden und bei Kontakten mit Stellen der Opferhilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs oder anderen zuständigen Behörden, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig werden, eine respektvolle, einfühlsame, professionelle und diskriminierungsfreie Behandlung erfahren.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) "Opfer" sind

- i)¹⁰ natürliche Personen, die eine Schädigung, insbesondere eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat erlitten haben;

¹⁰ Eine Delegation hat einen Vorbehalt zur Bestimmung des Begriffs "Opfer" eingelegt.

- ii) Familienangehörige eines Opfers, dessen Tod direkte Folge einer Straftat ist, wodurch sie eine Schädigung erlitten haben;
- b) "Familienangehörige" sind der Ehepartner des Opfers, die mit dem Opfer dauerhaft in einer festen intimen Lebensgemeinschaft zusammenlebende und mit ihm einen gemeinsamen Haushalt führende Person sowie die Angehörigen in direkter Linie, die Geschwister und die Unterhaltsberechtigten des Opfers, gemäß den Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts¹¹;
- d) "Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren" sind alle Verfahren, bei denen Opfer und Täter, falls sie sich aus freien Stücken dafür entscheiden, in die Lage versetzt werden, sich aktiv an einer Regelung der Folgen einer Straftat mit Hilfe eines unparteiischen Dritten zu beteiligen;
- e) "Minderjähriger" ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Die Mitgliedstaaten können Verfahren einführen

- a) um die Zahl der Familienangehörigen, denen die Rechte gemäß dieser Richtlinie zugute kommen können, unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände eines jeden Falles zu begrenzen; und
- b) um in Fällen, die von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii erfasst werden, zu bestimmen, welche Familienangehörigen in Bezug auf die Ausübung der Rechte gemäß dieser Richtlinie Vorrang haben.

¹¹ **Die Kommission hält an einem Vorbehalt fest, auch zu der Bezugnahme auf das einzelstaatliche Recht.**

Kapitel 2

INFORMATION UND HILFE

Artikel 3¹²

Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass den Opfern bei der ersten Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde ohne unnötige Verzögerung die nachstehend aufgeführten Informationen in einfacher und leicht verständlicher Sprache angeboten werden. Diese Informationen können entsprechend den konkreten Bedürfnissen und den persönlichen Umständen des Opfers und je nach Wesen oder Art der Straftat unterschiedlich umfangreich bzw. detailliert ausfallen. Weitere Einzelheiten können entsprechend den Bedürfnissen des Opfers und je nachdem, wie relevant die Informationen für das jeweilige Stadium des Strafverfahrens sind, auch in späteren Phasen übermittelt werden und Folgendes betreffen:¹³

- a) die Art von Hilfe, die das Opfer erhalten kann und von wem,
- b) die Verfahren für die Anzeige der Straftat und die Rolle des Opfers im Verfahren,
- c) die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Schutz erhalten kann,
- d) die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer Rechtsbeistand, Prozesskostenhilfe oder sonstigen Beistand erhalten kann,
- e) die Frage, wie und unter welchen Voraussetzungen das Opfer eine Entschädigung erhalten kann,
- f) besondere Vorkehrungen, die zum Schutz der Interessen des Opfers getroffen werden können, falls das Opfer in einem anderen Mitgliedstaat wohnhaft ist,

¹² **Eine Delegation hält an einem Vorbehalt zu diesem Artikel fest.**

¹³ Die Kommission, die von einer Delegation unterstützt wurde, schlug vor, diese Bestimmung durch eine Bezugnahme auf das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzung zu ergänzen.

- g) Beschwerdeverfahren für den Fall, dass die zuständige Behörde, die im Rahmen des Strafverfahrens tätig wird, die Rechte des Opfers verletzt¹⁴,
- h) Kontaktangaben für den Fall betreffende Mitteilungen,
- i) die verfügbaren Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren.

Artikel 4

Recht der Opfer auf Anzeigebestätigung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Opfer eine schriftliche Bestätigung erhalten, wenn sie eine Straftat bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats förmlich anzeigen.

Artikel 5¹⁵

Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Opfer über ihr Recht, folgende Informationen zu ihrem Fall zu erhalten, aufgeklärt werden und dass sie diese Informationen mündlich oder schriftlich im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung erhalten¹⁶:
 - a)¹⁷ Mitteilung jeder Entscheidung, mit der ein Strafverfahren, das infolge der Strafanzeige durch das Opfer eingeleitet wurde, beendet wird, wie eine Entscheidung über den Verzicht auf Ermittlungen oder Strafverfolgung oder über deren Einstellung, oder eine rechtskräftige Entscheidung in einem Prozess, sowie der Begründung oder einer kurzen Zusammenfassung der Begründung für die betreffende Entscheidung, außer im Falle einer vertraulichen¹⁸ oder von Geschworenen getroffenen Entscheidung, für die nach innerstaatlichem Recht keine Begründung abgegeben wird¹⁹;

¹⁴ Eine Delegation hält an einem Prüfungsvorbehalt zu diesem Buchstaben fest.

¹⁵ Eine Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel.

¹⁶ Die Kommission hat einen Vorbehalt zu diesem Text.

¹⁷ **Eine Delegation hat einen Vorbehalt zu diesem Buchstaben.**

¹⁸ **Die Kommission hat einen Vorbehalt zu diesem Text.**

¹⁹ Dieser Buchstabe sowie Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b sollten in Verbindung mit Erwägungsgrund 11e gelesen werden.

- b) Mitteilung von Angaben, die es dem Opfer ermöglichen, sich über den Fortgang des auf seine Strafanzeige hin eingeleiteten Strafverfahrens zu informieren, außer in Ausnahmefällen, wenn dies der ordentlichen Verhandlung der Sache schaden könnte;
- c) Mitteilung des Zeitpunkts und des Orts der Hauptverhandlung.

1a. Die Mitgliedstaaten tragen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts dem Wunsch des Opfers Rechnung, die Informationen nach Absatz 1 zu erhalten bzw. nicht zu erhalten²⁰.

2.²¹ Die Mitgliedstaaten räumen den Opfern die Möglichkeit ein, sich ohne unnötige Verzögerung von der Freilassung oder Flucht der Person, die wegen der Straftat gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt wird oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen²². Die Opfer werden – sofern sie einen entsprechenden Wunsch geäußert haben – zumindest in den Fällen in Kenntnis gesetzt, in denen für sie eine Gefahr bestehen kann bzw. das Risiko einer Schädigung festgestellt wurde, es sei denn, dass festgestellt wird, dass die Inkenntnissetzung das Risiko einer Schädigung des Straftäters birgt.

Artikel 6

Recht, zu verstehen und verstanden zu werden

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Opfer dahin gehend zu unterstützen, dass diese bei allen notwendigen Kontakten mit zuständigen Behörden im Zusammenhang mit einem Strafverfahren die Informationen, darunter die von den Behörden erteilten Informationen, verstehen können und auch selbst verstanden werden können.

Artikel 7²³

Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit ihrer Stellung in der betreffenden Strafrechtsordnung auf

²⁰ Die Kommission hält an einem Prüfungsvorbehalt zu dieser Formulierung fest.

²¹ **In Verbindung mit Erwägungsgrund (9b) zu lesen.**

²² **Eine Delegation** hat einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.
Eine Delegation schlug für diesen Absatz zwei Hinzufügungen vor.

Wunsch kostenfrei eine Verdolmetschung für ihre Teilnahme am Gerichtsverfahren in Anspruch nehmen können, was zumindest für Gespräche oder Opfervernehmungen durch Ermittlungs- und gerichtliche Behörden, einschließlich bei polizeilichen Vernehmungen, im Rahmen des Strafverfahrens gilt; eine Verdolmetschung wird auch in allen Gerichtsverhandlungen und notwendigen Zwischenanhörungen zur Verfügung gestellt²⁴.

2. Gegebenenfalls können Kommunikationstechnologien wie Videokonferenzen, Telefon oder Internet verwendet werden, es sei denn, ein Dolmetscher wird vor Ort benötigt, damit das Opfer seine Rechte umfassend wahrnehmen oder das Verfahren verstehen kann.

3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Opfer, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht verstehen oder sprechen, im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung²⁵ auf Wunsch kostenfrei Übersetzungen der für die Ausübung ihrer Rechte wesentlichen Informationen in eine Sprache, die sie verstehen, erhalten, soweit diese Informationen den Opfern zur Verfügung gestellt werden; dazu gehören mindestens folgende Informationen:

- a) die Anzeige der Straftat **durch das Opfer** bei der zuständigen Behörde;
- b) die Entscheidung, mit der ein Strafverfahren beendet wird, das aufgrund einer durch das Opfer angezeigten Straftat eingeleitet wurde, und – sofern vom Opfer beantragt – die Begründung oder eine kurze Zusammenfassung der Begründung dieser Entscheidung, außer im Falle einer vertraulichen oder von Geschworenen getroffenen Entscheidung, für die nach innerstaatlichem Recht keine Begründung abgegeben wird.²⁶

4. Es ist nicht erforderlich, Passagen wesentlicher Dokumente, die nicht dafür maßgeblich sind, dass das Opfer seiner Rolle gerecht werden kann, zu übersetzen. Das Opfer kann unter Angabe von Gründen beantragen, dass ein Dokument als wesentlich betrachtet wird.

5. Als Ausnahme zu den allgemeinen Regeln nach den Absätzen 1, 2 und 3 kann eine mündliche Übersetzung oder eine mündliche Zusammenfassung der wesentlichen Dokumente anstelle einer schriftlichen Übersetzung unter der Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass eine

²³ **Eine Delegation hat einen Vorbehalt zu diesem Artikel.**

²⁴ Dieser Absatz sollte in Verbindung mit Erwägungsgrund 11a gelesen werden.

²⁵ Die Kommission ist der Ansicht, dass alle Opfer eine Übersetzung der Anzeige erhalten sollten. Ferner lehnt die Kommission die Streichung der Absätze 5 und 6 ab, die in ihrem ursprünglichen Vorschlag (Dok. 10610/11) enthalten waren.

²⁶ **Zwei Delegationen haben einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Buchstaben eingelegt; eine Delegation vertritt die Ansicht, dass alle Opfer eine Übersetzung der Anzeige erhalten**

solche mündliche Übersetzung oder mündliche Zusammenfassung einem fairen Verfahren nicht entgegensteht.

Artikel 8

Recht auf Opferhilfe

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenfrei Zugang zu Opferhilfsdiensten erhalten, die dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Familienangehörige erhalten Zugang zu Opferhilfsdiensten entsprechend ihrem Bedarf und dem Ausmaß der Schädigung, die sie durch die gegen das Opfer begangene Straftat erlitten haben. Es werden mindestens folgende Dienste zur Verfügung gestellt:

- a) Information und Beratung über die Opferrechte, unter anderem über staatliche Entschädigungsregelungen für Opfer von Straftaten, sowie über die Rolle des Opfers im Strafverfahren, einschließlich der Vorbereitung auf den Prozess, und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte;
- b) Information über spezialisierte Hilfsdienste oder gegebenenfalls Vermittlung solcher Dienste;

sollten.

- c) emotionale Unterstützung;
 - d) Beratung zu finanziellen und praktischen Fragen im Zusammenhang mit einer Straftat.
2. Die Mitgliedstaaten helfen den zuständigen Behörden, bei denen eine Straftat angezeigt wurde, und anderen Behörden bei der Vermittlung von Opferhilfsdiensten.
 3. Die Mitgliedstaaten fördern neben allgemeinen Opferhilfsdiensten gegebenenfalls die Einrichtung oder den Ausbau spezialisierter Hilfsdienste.

Kapitel 3

TEILNAHME AM STRAFVERFAHREN

Artikel 9

Anspruch auf rechtliches Gehör

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können. Die Verfahrensvorschriften, unter denen die Opfer in den Strafverfahren gehört werden und Beweismittel beibringen können, werden durch innerstaatliches Recht geregelt²⁷.

²⁷ **Eine Delegation hält an einem Vorbehalt zu diesem Artikel fest.**

Artikel 10

Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung

1. Die Mitgliedstaaten garantieren dem Opfer im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung das Recht, eine Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung überprüfen zu lassen. Die Verfahrensvorschriften dieser Überprüfung werden durch innerstaatliches Recht geregelt²⁸.

1a. Wird die ursprüngliche Entscheidung, auf eine Strafverfolgung zu verzichten, **von der obersten Strafverfolgungsbehörde** getroffen, gegen deren Entscheidung **nach einzelstaatlichem Recht** keine Überprüfung möglich ist, so kann das Recht auf Überprüfung von derselben Behörde **ausgeführt werden**²⁹.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Opfer auf ihren Wunsch hin die nötigen Informationen erhalten, um entscheiden zu können, ob sie die Überprüfung einer Entscheidung über den Verzicht auf Strafverfolgung beantragen sollen.

3. Die Absätze 1 und 2 finden auf eine Entscheidung des Staatsanwalts über den Verzicht auf Strafverfolgung keine Anwendung, wenn diese Entscheidung eine außergerichtliche **Regelung** zur Folge hat, **soweit das einzelstaatliche Recht eine solche Möglichkeit vorsieht**.

²⁸ Eine Delegation hat einen Prüfungsvorbehalt eingelegt.

²⁹ Die Kommission hält an einem Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz fest.

Artikel 11

Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zum Schutz der Opfer vor Einschüchterung und weiterer Viktimisierung, die gegebenenfalls für den Täter-Opfer-Ausgleich gelten. Die Maßnahmen beinhalten zumindest Folgendes:

- a) Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren kommen zur Anwendung, wenn dies im Interesse des Opfers ist, und auf der Grundlage der freien und auf Kenntnis der Sachlage begründeten Einwilligung des Opfers; die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.
- b) Vor Erklärung seiner Bereitschaft zur Teilnahme an dem Verfahren wird das Opfer umfassend und unparteiisch über das Ausgleichsverfahren und den möglichen Ausgang des Verfahrens sowie über die Verfahren zur Überwachung der Befolgung der Vereinbarung informiert.
- c) Der Straftäter muss den einem Fall zugrunde liegenden Sachverhalt anerkannt haben.
- d) Eine Vereinbarung muss freiwillig sein und kann in weiteren Strafverfahren berücksichtigt werden.
- e) Nicht öffentlich geführte Gespräche im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichsverfahrens sind vertraulich und dürfen auch später nicht veröffentlicht werden, es sei denn, die Betroffenen stimmen der Veröffentlichung zu oder sie ist wegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nach innerstaatlichem Recht erforderlich.³⁰

2. Die Mitgliedstaaten unterstützen den Täter-Opfer-Ausgleich **in Fällen, die sich für eine solche Maßnahme eignen**, indem sie unter anderem Leitlinien über die Voraussetzungen für die Einleitung eines solchen Verfahrens festlegen³¹.

³⁰ Eine Delegation hat einen Vorbehalt zu diesem Buchstaben eingelegt.

³¹ Eine Delegation hat einen Vorbehalt zu diesem Absatz eingelegt.

Artikel 12

Anspruch auf Prozesskostenhilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Prozesskostenhilfe erhalten, wenn sie als Parteien im Strafverfahren auftreten. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer gegebenenfalls Prozesskostenhilfe erhalten, werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

Artikel 13³²

Anspruch auf Kostenerstattung

Die Mitgliedstaaten bieten Opfern, die am Strafverfahren teilnehmen, die Möglichkeit, sich Ausgaben, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme am Strafverfahren entstanden sind, im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung erstatten zu lassen. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer eine Erstattung erhalten können, werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

Artikel 14³³

Recht auf Rückgabe von Eigentum

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Rahmen des Strafverfahrens sichergestelltes Eigentum, das für eine Rückgabe in Frage kommt, dem Opfer gemäß einer Entscheidung einer zuständigen Behörde unverzüglich zurückgegeben wird, es sei denn, das Eigentum wird für das Strafverfahren benötigt oder es besteht Streit über das Eigentum. Die Bedingungen oder Verfahrensvorschriften, nach denen das betreffende Eigentum zurückgegeben wird, werden durch innerstaatliches Recht geregelt.

³² **In Verbindung mit Erwägungsgrund (12a) zu lesen. Eine Delegation hält an einem Prüfungsvorbehalt zu diesem Artikel fest.**

³³ **In Verbindung mit Erwägungsgrund (12b) zu lesen. Eine Delegation hält an einem Vorbehalt zu diesem Artikel fest.**

Artikel 15

Recht auf Entscheidung über Entschädigung durch den Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens

1. Die Mitgliedstaaten gewähren Opfern einer Straftat das Recht, im Rahmen des Strafverfahrens innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Entschädigung durch den Straftäter zu erwirken, es sei denn, dass diese Entscheidung nach einzelstaatlichem Recht im Rahmen eines anderen gerichtlichen Verfahrens getroffen werden muss.
2. Die Mitgliedstaaten fördern Maßnahmen, um die Bemühungen um eine angemessene Entschädigung der Opfer durch die Straftäter zu begünstigen.³⁴

Artikel 16

Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ihre zuständigen Behörden imstande sind, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit so wenig Schwierigkeiten wie möglich auftreten, wenn das Opfer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat hat, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere beim Ablauf des Verfahrens. Dazu müssen die Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Straftat begangen wurde, insbesondere in der Lage sein,
 - die Aussage des Opfers unmittelbar nach der Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde aufzunehmen;
 - bei der Vernehmung von Opfern mit Wohnsitz im Ausland möglichst umfassend von den Bestimmungen des Übereinkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen über Video- und Telefonkonferenzen Gebrauch zu machen.

³⁴ **Eine Delegation hält an einem Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz fest.**

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat Opfer einer Straftat wurden, Anzeige bei den Behörden ihres Wohnsitz-Mitgliedstaats erstatten können, wenn sie in dem Mitgliedstaat, in dem die Straftat verübt wurde, dazu nicht in der Lage sind, oder im Falle einer nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staats als schwer eingestuften Straftat, wenn sie das wünschen.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde, bei der Anzeige erstattet wurde, die Anzeige unverzüglich der zuständigen Behörde im Hoheitsgebiet des Staates, in dem die Straftat verübt wurde, übermittelt, wenn sie die Zuständigkeit nicht ausübt³⁵.

Kapitel 4

ANERKENNUNG DER BESONDEREN SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT UND SCHUTZ DER OPFER

Artikel 17

Schutzanspruch

Unbeschadet der Verteidigungsrechte sorgen die Mitgliedstaaten für Maßnahmen zum Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen vor Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung und wiederholter oder weiterer Viktimisierung, insbesondere vor der Gefahr einer psychischen oder emotionalen Schädigung der Opfer bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen. Erforderlichenfalls erstreckt sich der Schutzanspruch auch auf Verfahren, die im innerstaatlichen Recht für den physischen Schutz der Opfer und ihrer Familienangehörigen festgelegt wurden.

³⁵ Die Kommission hat einen Vorbehalt zu diesem Absatz eingelegt.

Artikel 18

Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Täter

Die Mitgliedstaaten schaffen nach und nach die Voraussetzungen dafür, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und erforderlichenfalls ihrer Familienangehörigen mit den Straftätern verhindert wird, es sei denn, dass das Strafverfahren dies verlangt.

Artikel 19

Recht auf Schutz der Opfer während der Vernehmung in strafrechtlichen Ermittlungen

Unbeschadet der Verteidigungsrechte stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

- a) Opfer, die vernommen werden müssen, nach der Anzeige der Straftat bei der zuständigen Behörde ohne ungerechtfertigte Verzögerung vernommen werden;
- b) sich die Vernehmungen der Opfer auf ein Mindestmaß beschränken und nur dann vorgenommen werden, wenn sie für die Zwecke der strafrechtlichen Ermittlungen unbedingt erforderlich sind;
- c) Opfer von ihren rechtlichen Vertretern begleitet werden können, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde³⁶.

Artikel 20³⁷

Recht auf Schutz der Privatsphäre

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden während des Strafverfahrens geeignete Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und des Rechts der Opfer und ihrer Familienangehörigen am eigenen Bild treffen können.
2. Die Mitgliedstaaten fördern unter Achtung der Freiheit der Medien und der Freiheit der Meinungsäußerung Selbstkontrollmaßnahmen der Presse zum Schutz der Privatsphäre, der persönlichen Integrität und der personenbezogenen Daten der Opfer.

³⁶ Die Kommission **und eine Delegation** meldeten einen Vorbehalt zu diesem Buchstaben an.

³⁷ **In Verbindung mit Erwägungsgrund 16b zu lesen.**

Artikel 21

Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Opfer nach Maßgabe der innerstaatlichen Verfahren frühzeitig einer individuellen Begutachtung unterzogen werden, damit festgestellt werden kann, ob sie aufgrund persönlicher Merkmale oder aufgrund der Umstände oder der Art oder des Wesens der Straftat vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung oder Einschüchterung besonders geschützt werden müssen.
2. Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten Minderjährige stets als besonders schutzbedürftig.
3. Wird ein Opfer nach der individuellen Begutachtung als besonders schutzbedürftig eingestuft, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass nach Maßgabe der innerstaatlichen Verfahren festgestellt wird, welche besonderen Maßnahmen gemäß den Artikeln 22 und 23 im Rahmen des Strafverfahrens zu Gunsten des Opfers zu ergreifen sind. Die Wünsche des schutzbedürftigen Opfers – auch der Wunsch auf den Verzicht auf besondere Maßnahmen – sind zu beachten.
4. Die Begutachtung kann je nach Schwere der Tat und Ausmaß der erkennbaren Schädigung des Opfers mehr oder weniger umfassend sein.

Schutzanspruch schutzbedürftiger Opfer während des Strafverfahrens

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugunsten von schutzbedürftigen Opfern im Sinne des Artikels 21 auf der Grundlage einer individuellen Begutachtung gemäß Artikel 21 Absatz 3 und im Einklang mit dem jeweiligen Ermessensspielraum der Gerichte die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden.

2. Schutzbedürftigen Opfern stehen während der strafrechtlichen Ermittlungen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Das Opfer wird erforderlichenfalls in Räumlichkeiten vernommen, die für diesen Zweck ausgelegt sind oder für diesen Zweck verändert wurden.
- b) Die Vernehmung des Opfers wird erforderlichenfalls von speziell für diesen Zweck ausgebildeten Fachkräften oder unter deren Mitwirkung durchgeführt.
- c) Sofern dies möglich und angezeigt ist, werden sämtliche Vernehmungen des Opfers von denselben Personen durchgeführt, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege.
- d) Opfer sexueller Gewalt werden von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen, wenn das Opfer dies wünscht und der Verfahrensverlauf dadurch nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Vernehmung erfolgt durch einen Staatsanwalt oder einen Richter.
- e) Das Opfer kann von einer Person seiner Wahl begleitet werden, es sei denn, dass in Bezug auf diese Person eine begründete gegenteilige Entscheidung getroffen wurde.

3. Schutzbedürftigen Opfern stehen erforderlichenfalls während der Gerichtsverhandlung folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Maßnahmen zur Verhinderung des Blickkontakts zwischen Opfern und Straftätern – auch während der Aussage der Opfer – mit Hilfe geeigneter Mittel, unter anderem durch die Verwendung von Kommunikationstechnologien;
- b) Maßnahmen zur Gewährleistung, dass das Opfer mit Hilfe geeigneter Kommunikationstechnologien verhört werden kann, ohne im Gerichtssaal anwesend zu sein;

³⁸ **Die Kommission erhält einen Vorbehalt zu diesem Artikel aufrecht.**

- c) Maßnahmen zur Vermeidung einer unnötigen Vernehmung zum Privatleben des Opfers, wenn dies nicht im Zusammenhang mit der Straftat steht, sowie
- d) Maßnahmen zur Ermöglichung des Ausschlusses der Öffentlichkeit während der Verhandlung³⁹.

Artikel 23

Schutzanspruch minderjähriger Opfer während des Strafverfahrens

Wenn es sich bei dem Opfer um einen Minderjährigen handelt, sorgen die Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in Artikel 22 vorgesehenen Maßnahmen dafür, dass

- a) sämtliche Vernehmungen des Opfers in strafrechtlichen Ermittlungen audiovisuell aufgezeichnet werden können und die Aufzeichnung⁴⁰ als Beweismittel in der Gerichtsverhandlung verwendet werden kann. Die Verfahrensvorschriften für diese Aufzeichnungen und deren Verwendung werden durch innerstaatliches Recht geregelt;
- b) die zuständigen Behörden bei strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren im Einklang mit der Stellung des Opfers in der betreffenden Strafrechtsordnung für das Opfer einen Vertreter bestellen, wenn die Träger der elterlichen Verantwortung nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts den Minderjährigen aufgrund eines Interessenkonflikts zwischen ihnen und dem Opfer nicht in Strafverfahren vertreten dürfen oder wenn es sich um einen unbegleiteten oder von seiner Familie getrennten Minderjährigen handelt.

³⁹ **Zwei Delegationen erhalten einen Vorbehalt zu diesem Buchstaben aufrecht.**

⁴⁰ Eine Delegation erhält einen Vorbehalt aufrecht.

Kapitel 5

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 24⁴¹

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Beamte, die voraussichtlich mit Opfern in Kontakt kommen, wie Polizeibeamte und Gerichtsbedienstete, eine für ihren Kontakt mit den Opfern angemessene allgemeine wie auch spezielle Schulung erhalten, um sie für die Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren und sie in einem respektvollen, unvoreingenommenen und professionellen Umgang mit den Opfern zu schulen.
2. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten von diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren beteiligten Richtern und Staatsanwälten zuständig sind, allgemeine wie auch spezielle Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, um die Richter und Staatsanwälte besser für die Bedürfnisse der Opfer zu sensibilisieren.
3. Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Stellen oder durch die Finanzierung von Einrichtungen für Opferhilfe Initiativen, damit diejenigen, die Opferhilfe leisten oder am Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken, eine ihrem Kontakt mit den Opfern angemessene Schulung erhalten und die beruflichen Verhaltensregeln beachten, mit denen sichergestellt wird, dass sie ihre Tätigkeit unvoreingenommen, respektvoll und professionell ausführen.
4. ~~Schulungsthemen sind insbesondere das Risiko der Einschüchterung, der wiederholten und sekundären Viktimisierung und die Möglichkeiten zu deren Vermeidung sowie Informationen über die Opferhilfe und deren Bedeutung.~~

⁴¹ **In Verbindung mit Erwägungsgrund 24 zu lesen.** Die Kommission erhält einen Vorbehalt zu diesem Artikel aufrecht.

Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten

1. Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen **zur Erleichterung der** ~~für eine~~ Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, den Zugang der Opfer zu ihren in dieser Richtlinie und im innerstaatlichen Recht festgelegten Rechten zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden zumindest folgende Ziele verfolgt:

- der Austausch bewährter Verfahren;
- eine einzelfallbezogene **Konsultation** ~~Zusammenarbeit~~ sowie
- die Unterstützung europäischer Netze, die sich mit Fragen befassen, die für die Rechte der Opfer unmittelbar relevant sind⁴².

2. Die Mitgliedstaaten treffen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren, geeignete Maßnahmen – auch über das Internet –, zu denen auch Maßnahmen wie beispielsweise Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Schulungsprogramme gehören können, um die negativen Auswirkungen der Straftat und das Risiko einer sekundären und wiederholten Viktimisierung zu minimieren⁴³.

⁴² Eine Delegation erhält einen Prüfungsvorbehalt zu diesem Absatz aufrecht.

⁴³ Die Kommission legte einen Vorbehalt zu Absatz 2 ein.

Kapitel 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26⁴⁴

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens drei⁴⁵ Jahre nach dem Tag der Annahme nachzukommen.
2. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 27

Bereitstellung von Daten und Statistiken

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Kommission spätestens fünf⁴⁶ Jahre nach dem Tag der Annahme und danach alle drei Jahre die verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht, wie die Opfer ihre in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Rechte wahrgenommen haben.

⁴⁴ **In Verbindung mit Erwägungsgrund 26 zu lesen.**

⁴⁵ Die Kommission erhält einen Vorbehalt zu dieser Frage aufrecht.

⁴⁶ Die Kommission erhält einen Vorbehalt zu dieser Frage aufrecht.

Artikel 28

Ersetzung

Der Rahmenbeschluss 2001/220/JI wird in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Fristen für die Umsetzung in innerstaatliches Recht durch diese Richtlinie ersetzt. In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss als Verweise auf diese Richtlinie.

Artikel 29

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 30

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident